

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	29.11.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	08.12.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Verwendung des freien Überschusses 2016

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, den freien Überschuss des Jahres 2016 in Höhe von 112.692,01 Euro der allgemeinen Rücklage beim Abfallwirtschaftsbetrieb zuzuführen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs für das Jahr 2016 wurde am 04.07.2017 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr behandelt. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, dem Beschlussantrag der Verwaltung (vgl. UVA 2017/061) zuzustimmen.

Der Kreistag folgte in seiner Sitzung am 14.07.2017 der Beschlussempfehlung des Ausschusses und stimmte im Rahmen der pauschalen Beschlussfassung dem Jahresabschluss 2016 zu.

Zwischenzeitlich wurde die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch das Kreisprüfungsamt durchgeführt (vorangehender Tagesordnungspunkt). Nach dieser Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist der Jahresabschluss vom Kreistag festzustellen. In diesem Zusammenhang ist über die Verwendung des freien Überschusses 2016 in Höhe von 112.692,01 Euro zu entscheiden.

Zum 31.12.2016 ergibt sich bei den kumulierten gebührenrechtlichen Einzelergebnissen der Gebührenkreise Hausmüll und Direktanlieferer bei den Hausmüllgebühren eine Überdeckung. Der kumulierte gebührenrechtliche Überschuss bei den **Hausmüllgebühren** beträgt einschließlich des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012/2013/2014 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) insgesamt 2.204.848,80 Euro.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat zum 31.12.2016 wie in den Vorjahren diese gebührenrechtlich gebundenen Beträge in die Gebührenausgleichsrücklage eingestellt. Sie umfasst die vorhandenen kumulierten Gebührenüberschüsse, die

den Gebührenzahlern nach den Regelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) gutgebracht werden müssen. Zum 31.12.2016 beläuft sich die Gebührenausgleichsrücklage auf insgesamt 2.204.848,80 Euro.

Der nach Bildung der Gebührenausgleichsrücklage verbleibende Jahresüberschuss 2016 entspricht dem freien Überschuss 2016. Dieser beträgt 112.692,01 Euro.

Der freie Überschuss ergibt sich hauptsächlich aus der zwingenden unterschiedlichen Berücksichtigung von Zinsen im Handelsrecht und im Gebührenrecht. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind nach dem Handelsrecht die tatsächlichen Zinsaufwendungen (Kreditzinsen) zu buchen, während nach dem Gebührenrecht die kalkulatorischen Zinsen (Verzinsung des um die Abschreibungen verminderten Anlagekapitals) zu berücksichtigen sind. Im Jahr 2016 waren die tatsächlichen Kreditzinsen niedriger als die kalkulatorische Verzinsung und führten so zu einem freien Überschuss. Dieser Überschuss wurde von den Landkreiseinwohnerinnen und -einwohnern über die Abfallgebühren aufgebracht. Er ist aber als überschießender kalkulatorischer Zins, anders als die tatsächlichen Kreditzinsen, handelsrechtlich kein Aufwand. Die Verwendung des freien Überschusses liegt im Ermessen des Kreistags, weil keine gebührenrechtliche Bindung vorliegt.

Bei der Bilanz zum 31.12.2016 waren wie in den vergangenen Jahren die Bilanzierungsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25.05.2009 (BilMoG) anzuwenden. Darüber hinaus musste entsprechend der im Jahr 2016 beschlossenen Modifizierung des Handelsgesetzbuches (HGB) erstmals bei der Abzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen der 10-Jahres-Durchschnittszins berücksichtigt werden. Diese Neuregelung wird durch eine Ausschüttungssperre begleitet. Hierzu ist zunächst der Differenzbetrag zwischen der Rückstellung bewertet mit dem neu vorgesehenen 10-Jahres-Durchschnittszins und der Rückstellung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins zu ermitteln. Ein Gewinn kann nur ausgeschüttet werden, sofern die nach der Ausschüttung verbleibenden Rücklagen den Differenzbetrag nicht unterschreiten.

Im Jahr 2016 unterschreitet die allgemeine Rücklage (656.274,65 Euro) den Differenzbetrag (932.154,00 Euro). Der freie Überschuss 2016 unterliegt deshalb der Ausschüttungssperre und kann nicht ausgeschüttet werden.

Berechnung des freien Überschusses 2016:

Eigenkapital zum 31.12.2016	2.973.815,46 Euro
- davon Allgemeine Rücklage	656.274,65 Euro
- davon gebührenrechtlich gebunden (Gebührenausgleichsrücklage)	2.204.848,80 Euro
freier Überschuss (Jahresüberschuss)	112.692,01 Euro

Die Betriebsleitung schlägt im Hinblick auf die bestehende Ausschüttungssperre vor, den freien Überschuss in Höhe von 112.692,01 Euro wie im Vorjahr der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

III. Handlungsalternative

Auf Grund der unter II. beschriebenen Ausschüttungssperre ist eine Ausschüttung des freien Überschusses 2016 an den Kernhaushalt nicht möglich.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Sofern der freie Überschuss 2016 beim Abfallwirtschaftsbetrieb verbleiben sollte, würde die allgemeine Rücklage auf insgesamt 768.966,66 Euro anwachsen. Die Mittel der allgemeinen Rücklage würden zudem die Liquidität des Abfallwirtschaftsbetriebs stärken.

Im Haushaltsplan 2017 des Kreises wurde nach Beschlussfassung des Kreistags vom 13.03.2015 zur Umstellung des Verfahrens und Verbleib des freien Überschusses im AWB kein Planansatz auf der Ertragsseite aufgenommen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat